Beilage 481/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Objektivierungsgesetz-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-209/10-XXVI,
miterl. Beilagen **70/2003**, **260/2004**, **299/2004** und **300/2004**)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 102/1994 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, soll nach über 10-jährigem Bestand (dieses Landesgesetz geht als Wiederverlautbarung auf das ursprüngliche Oö. Objektivierungsgesetz LGBl. Nr. 96/1990 zurück) novelliert werden. Die Erfahrungen über die Jahre hin haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit der Besetzung leitender Funktionen methodische und qualitative Verbesserungen sinnvoll sind, die über den bisherigen Weg hinaus eine erhöhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Objektivierungsverfahrens in methodischer Hinsicht bewirken werden.

Das Objektivierungsverfahren soll unter Berücksichtigung von Anregungen des Landesrechnungshofs bei der Besetzung von leitenden Funktionen im Bereich des Landesdienstes nach folgenden Grundsätzen gestaltet werden:

- Erstellung eines Anforderungsprofils auf Basis der Funktions- und Stellenbeschreibung.

- Externe und interne Ausschreibung der zu besetzenden Funktion (Bewerbungsfrist von drei Wochen).

- Vorprüfung bzw. Vorauswahl durch die Geschäftsstelle der Begutachtungskommission in Bezug auf die Voraussetzungen.

- Durchführung des Auswahlverfahrens mit den Bewerberinnen und Bewerbern durch nur mehr eine Kommission mit folgender Zusammensetzung:

● der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht,

● einer Vertreterin oder einem Vertreter der Amtsleitung,

● einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit,

● einer oder einem aus dem Bereich der Landesbediensteten zu bestellenden Fachbeamtin oder Fachbeamten; zu diesem Zweck wird durch Verordnung ein Expertenpool - gegliedert nach Aufgabenbereichen - für die Dauer von jeweils sechs Jahren eingerichtet;

● bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von externen Personalberatungsunternehmen bei der Bestellung von Leiterinnen oder Leitern von Abteilungsgruppen, von Abteilungen, von Bezirkshauptmannschaften oder der Agrarbezirksbehörde.

- Bei der Besetzung dieser Kommission, die durch die Landesamtsdirektorin oder den Landesamtsdirektor zusammenzustellen ist, ist eine Geschlechterparität der Mitglieder anzustreben.

- Der Personalvertretung sowie der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten kommt ein Teilnahmerecht (ohne Stimmrecht in der Kommission) zu.

- Zur Beurteilung der im Anforderungsprofil enthaltenen Ernennungskriterien sind wie bisher die der Funktion, der Bewerberzahl und dem Stand der Wissenschaft angemessenen Methoden wie Assessment-Center, Hearing, strukturierte Befragung heranzuziehen.

 - Weichen die Beurteilungen der internen und der oder des externen Bewerter(s) um mehr als 50 % voneinander ab, ist die Funktion erneut auszuschreiben und die Begutachtungskommission mit neuen - mit der Auswahl für diese Leitungsfunktion noch nicht befassten - Mitgliedern zusammenzustellen.

- Die Begutachtungskommission hat dem je nach zu besetzender Funktion zuständigen Entscheidungsträger (Landeshauptmann, Landesamtsdirektorin/Landesamtsdirektor oder Landesregierung) das Ergebnis des Beurteilungsverfahrens sowie einen begründeten Besetzungsvorschlag vorzulegen.

- Die Bestellung erfolgt wie bisher auf die Dauer von fünf Jahren (mit der Möglichkeit einer befristeten Weiterbestellung).

Nach zwei Jahren sollen die mit dieser Novelle verbundenen Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des Homogenitätsgebotes im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf enthält keine Mehrkosten für Bund, Gemeindeverbände und Gemeinden -Mehrkosten werden sich (allenfalls) für das Land bzw. die Statutarstädte ergeben.

Durch das vorgeschlagene Verfahren sowie die geänderte Zusammensetzung der Begutachtungskommission ist - soweit es die Mitwirkung von Landesbediensteten bzw. Dienststellen betrifft - mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Betreffend die Beiziehung externer Personalberaterinnen oder Personalberater als Kommissionsmitglieder in bestimmten Fällen ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

- Die Kosten einer oder eines externen Personalberaterin oder Personalberaters belaufen sich auf rund 2.500 Euro/Tag (inkl. USt). Unter der Annahme von zwei Beratertagen pro Auswahlverfahren betragen die Kosten ca. 5.000 bis 10.000 Euro/Auswahlverfahren.
- Zieht man in Betracht, dass in einem Auswahlverfahren auch zwei

oder mehrere zur Nachbesetzung anstehende Funktionen erfasst werden können und dass bereits bisher - auch ohne gesetzliche Verpflichtung - fallweise ein oder mehrere Personalberater beigezogen wurden, so verringern sich die o.g. Mehrkosten entsprechend bzw. fallen diese nicht an.

IV. EU-Konformität

Diesem Landesgesetz stehen keine EU-Regelungen entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Gerade mit der Durchführung eines transparenten, rein an der fachlichen Qualifikation ausgerichteten Objektivierungsverfahrens soll gewährleistet werden, dass die Bestbewerberin oder der Bestbewerber mit der zu besetzenden Stelle betraut wird. Das Oö. Objektivierungsgesetz ist somit gleichsam ein Garant dafür, dass Personen auf Grund ihres Geschlechts bei der Besetzung von Leitungsfunktionen nicht diskriminiert werden. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen klargestellt, dass bei der Besetzung der Begutachtungskommission eine Geschlechterparität anzustreben ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass ohnehin das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz - ohne eine ausdrückliche Regelung im Oö. Objektivierungsgesetz 1994 - unmittelbar anzuwenden ist. Nach § 3 dieses Gesetzes darf auf Grund des Geschlechts im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere auch nicht "beim beruflichen Aufstieg" (§ 3 Z. 5 des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes - Oö. L-GBG). Ebenso sieht das Oö. Antidiskriminierungsgesetz ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Planstellen und Funktionen vor (§ 6).

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 2:

Da es nur mehr eine Agrarbezirksbehörde gibt, ist auch die Bezeichnung des Abschnitts B des II. Hauptstücks anzupassen.

Zu Art. I Z. 3:

§ 8 Abs. 1 wird inhaltlich insofern angepasst, als nur mehr eine Agrarbezirksbehörde besteht. Der von der Objektivierung erfasste Kreis der Leiterfunktionen bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. Unter "nachgeordneten Organisationseinheiten" sind wie bisher etwa die Landesmusikdirektion, die Direktion des Landesmusikschulwerks, die Musikschulen und die Außendienststellen der Landesbaudirektion (z.B. Straßenmeistereien, Gewässerbezirke und Bezirksbauämter) zu verstehen.

Die Ausschreibung soll im Rahmen der Jobbörse auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Oberösterreich zur Kenntnis gebracht werden.

Im § 8 Abs. 2 wird klargestellt, dass auf Basis der Funktionsbeschreibung das Anforderungsprofil zu erstellen ist, an dem die Bewerberinnen und Bewerber zu messen sind.

Zu Art. I Z. 4:

Mit dieser Änderung wird die Bewerbungsfrist von dzt. zwei auf drei Wochen verlängert.

Zu Art. I Z. 5:

In welcher Form diese Organisationseinheit einzurichten ist bzw. welcher Organisationseinheit des Amtes der Oö. Landesregierung die Aufgaben der Geschäftsstelle der Begutachtungskommission zugewiesen werden, ist

gemäß § 2 (Abs. 4) BVG Ämter der Landesregierungen eine Aufgabe, die kraft Verfassung dem Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung obliegt (§ 2 Abs. 5 leg.cit.).

Der Geschäftsstelle soll lediglich eine Vorprüfung in Bezug auf die formalen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen zukommen; soweit die formalen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Bewerberin oder der Bewerber auszuscheiden.

Zu Art. I Z. 6 bis 9:

Den Bestimmungen der §§ 10 f liegt folgendes System zugrunde:

- Die Kommission wird für jeden Besetzungsfall von der Landesamtsdirektorin oder vom Landesamtsdirektor zusammengesetzt; bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder ist eine Geschlechterparität anzustreben. Die Funktion des Vorsitzenden kommt ex lege jener Person zu, welche mit der Leitung der Geschäftsstelle der Begutachtungskommission betraut ist. Diese soll - ohne Stimmrecht in der Sache - die Koordination des jeweiligen Auswahlverfahrens sowie insbesondere einen einheitlichen Ablauf von Auswahlverfahren sicherstellen. Bei der Auswahl der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 3 ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Unvereinbarkeiten zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Mitgliedschaft in der Kommission bestehen. Unter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit (§ 10 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 Z. 2) ist nach der derzeitigen Geschäftseinteilung des Amtes die Personalabteilung zu verstehen. Den Personen nach § 10 Abs. 3 kommt Beobachterstatus zu.

- Der Fachexpertenpool wird mittels Verordnung auf sechs Jahre fixiert - daraus hat die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor die erforderliche Fachexpertin oder den erforderlichen Fachexperten auszuwählen.

- Bei bestimmten Leitungsfunktionen ("Spitzenführungskräfte") müssen zudem bis zu zwei externe Beraterinnen oder Berater beigezogen werden.

- Bei der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Begutachtungskommission ist ein Punktesystem zu verwenden, welches die Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse der einzelnen Kommissionsmitglieder gewährleistet.

- Die Auswertung des Auswahlverfahrens erfolgt sowohl in einer Gesamtbeurteilung als auch in einer vergleichenden Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber - einerseits der internen (von seiten des Amtes der Oö. Landesregierung tätigen) und des oder der externen (aus dem Bereich der Personalberatungsunternehmen beigezogenen) Bewerterin(nen) oder Bewerter(s).

- Bei der getrennten Beurteilung wird der Durchschnitt der Beurteilungen der beiden "Bewertergruppen" bzw. für den Fall, dass nur ein Experte nach § 10 Abs. 2 bestellt wurde, der Durchschnitt der Gruppe der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 gebildet. Weicht der Durchschnitt der Beurteilungen dieser beiden Gruppen bzw. für den Fall, dass nur ein Experte nach § 10 Abs. 2 bestellt wurde, die Beurteilung dieses Experten und der Durchschnitt der Gruppe der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 um mehr als 50 % voneinander ab (wird also die höhere Bewertung um mehr als 50 % unterschritten), ist das Auswahlverfahren zu wiederholen und mit neuen Mitgliedern eine Begutachtungskommission zusammenzustellen.

- Die Begutachtungskommission hat dem je nach zu besetzender Funktion zuständigen Entscheidungsträger (Landeshauptmann, Landesregierung oder Landesamtsdirektor) das Ergebnis des

Beurteilungsverfahrens sowie einen begründeten Besetzungsvorschlag vorzulegen.

- Da es Ziel des Gesetzes ist, eine unbeeinflusste und damit objektive Beurteilung zu erlangen, sollen die externen Expertinnen oder Experten (§ 10 Abs. 2) für jedes Verfahren neu ausgewählt werden. Weiters ist dabei zu beachten, dass auch hinsichtlich der Unternehmen eine abwechselnde Beiziehung sichergestellt ist. Es soll daher nicht immer dieselbe Expertin oder derselbe Experte der Unternehmen beigezogen werden.

Im Falle eines Wechsels der Mitglieder ist nach § 10 Abs. 8 nicht die Ausschreibung, sondern nur die Begutachtung selbst zu wiederholen. Im Rahmen des § 10 Abs. 8 Z. 7 ist etwa auch an Fälle zu denken, wenn beim Mitglied aus dem Kreis der externen Experten, welches nicht dem Disziplinarregime der Landesbediensteten unterliegt, eine Befangenheit festgestellt wird; ebenso wenn ein Mitglied durch Dienstverhinderung (längere Erkrankung, Beschäftigungsverbot u.dgl.) seine Aufgaben nicht erfüllen kann.

Zur Beurteilung der Bewerberinnen oder Bewerber sind wie bisher der Funktion, der Bewerberzahl und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Objektivierungsmethoden (z.B. Assessment-Center, Hearing, strukturierte Befragung) heranzuziehen. Dies ist mit dem geltenden § 11 Abs. 1 Z. 4 vereinbar.

Im Sinn der Grundsätze des Oö. L-PVG ist das Gutachten der Begutachtungskommission den zuständigen Organen des LPA gleichzeitig mit Vorlage an den Entscheidungsträger zur Kenntnis zu bringen (§§ 10 f Oö. L-PVG).

Zu Art. I Z. 10:

Mit der Neufassung des § 13 soll bewirkt werden, dass die für den Bereich des Amtes der Landesregierung geltenden Regelungen sinngemäß (von ausdrücklich normierten Abweichungen abgesehen) auch für den Bereich der sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Landes Anwendung finden (z.B. für das Oö. Landesarchiv, das Oö. Landesmuseum, das Adalbert-Stifter-Institut und die Landespflege- und Betreuungszentren). Soweit die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor im Bereich der sonstigen Verwaltungseinrichtungen tätig wird, erfolgt dies nicht als Leiterin oder Leiter des Inneren Dienstes (vgl. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung).

Unter einer Spezialfunktion im künstlerischen Bereich von Landeskultureinrichtungen sind etwa die Funktionen der Chefdirigentin oder des Chefdirigenten des Brucknerorchesters oder der Intendantin oder des Intendanten des Landestheaters zu verstehen.

Zu Art. I Z. 11:

Durch die sinngemäße Geltung des Abschnitts B des II. Hauptstücks nach § 13 Abs. 2 erübrigen sich die §§ 14 bis 17.

Zu Art. II (In-Kraft-Treten):

Abs. 2 soll ermöglichen, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes auch die dazugehörigen Verordnungen bestehen und insofern keine Verzögerungen eintreten.

Mit Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes laufende Auswahlverfahren (d.h. Verfahren, die bereits nach § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 in der Fassung vor dieser Novelle ausgeschrieben wurden) nicht erneut auszuschreiben bzw. (zum Teil) zu wiederholen sind.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Objektivierungsgesetz-Novelle 2005), beschließen.

Linz, am 17. März 2005

Dr. Frais	**Stanek**
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Objektivierungsgesetz-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 102/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zum Abschnitt B sowie zu § 13 lauten:

"Abschnitt B: Besetzung leitender Funktionen im Bereich des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Agrarbezirksbehörde;

§ 13 Ausschreibung; sinngemäße Geltung"

2. Die Bezeichnung des Abschnitts B des II. Hauptstücks lautet:

"ABSCHNITT B

Besetzung leitender Positionen im Bereich des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Agrarbezirksbehörde"

3. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Bestellung der Leiterinnen oder Leiter von Abteilungsgruppen, der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, vergleichbarer Funktionsträger sowie der Leiterinnen oder Leiter von Unterabteilungen beziehungsweise sonstigen nachgeordneten Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung, ferner der Bestellung der Bezirkshauptleute, der Amtsvorständin und des Amtsvorstands sowie der technischen Leiterin oder des technischen Leiters der Agrarbezirksbehörde hat nach Maßgabe dieses Abschnitts eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung und in anderen Medienwerken, zumindest aber in einer oberösterreichischen Tageszeitung voranzugehen; Letzteres kann auch in Form eines Hinweises auf die Ausschreibung in der Amtlichen Linzer Zeitung erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat die Erfordernisse für die Betrauung mit einer leitenden Funktion nach Abs. 1 und unter Bedachtnahme auf die Funktionsbeschreibung jene besonderen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten (Anforderungsprofil) zu enthalten, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu erfüllen sind."

4. Im § 8 Abs. 3 erster Satz wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

5. § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Geschäftsstelle der Begutachtungskommission hat im Rahmen einer Vorprüfung zu klären, ob die Bewerbungen die in der Ausschreibung geforderten Unterlagen und Informationen enthalten. Geschäftsstelle der Begutachtungskommission ist eine Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung."

6. § 10 Abs. 1 bis 5 lauten:

"§ 10

Begutachtungskommission

(1) Zur Beurteilung der Bewerbungen um eine der im § 8 Abs. 1 angeführten leitenden Funktionen ist für jeden einzelnen Bewerbungsvorgang von der Landesamtsdirektorin oder vom Landesamtsdirektor eine Begutachtungskommission zusammenzustellen. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle. Dieser oder diesem kommt kein Stimmrecht zu. Die Begutachtungskommission besteht aus folgenden weiteren Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Amtsleitung,

2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit sowie

3. einer Expertin oder einem Experten (Abs. 4) aus dem Aufgabenbereich, in den die Besetzung fällt.

(2) Im Falle der Bestellung von Leiterinnen oder Leitern von Abteilungsgruppen, von Abteilungen, von Bezirkshauptmannschaften und der Agrarbezirksbehörde sind als weitere Mitglieder der Begutachtungskommission bis zu zwei Expertinnen oder Experten von Personalberatungsunternehmen beizuziehen.

(3) Weiters haben folgende Personen das Recht, am Auswahlverfahren ohne Stimmrecht teilzunehmen:

1. die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor,

2. die Leiterin oder der Leiter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit,

3. je ein Mitglied der Personalvertretung je Wählergruppe, die im Landespersonalausschuss mit einem Mandat vertreten ist,

4. die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte

soweit sie oder er nicht bereits Mitglied der Begutachtungskommission gemäß Abs. 1 ist.

(4) Für die oder den gemäß Abs. 1 Z. 3 als Mitglied der Begutachtungskommission zu nominierende Expertin oder zu nominierenden Experten hat die Landesregierung durch Verordnung einen Expertenpool einzurichten. Dieser Expertenpool ist nach Aufgabenbereichen zu gliedern. Den Aufgabenbereichen sind im jeweiligen Bereich tätige Landesbedienstete, soweit sie dem zustimmen, für die Dauer von sechs Jahren zuzuordnen. Die Mitgliedschaft im Expertenpool bleibt solange aufrecht, bis die Landesregierung eine neue Verordnung erlässt. Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

(5) Die gemäß Abs. 3 Z. 3 zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigten Personen sind von der jeweiligen Wählergruppe der oder dem Vorsitzenden gegenüber namhaft zu machen. Im Falle des Ausscheidens aus der Personalvertretung während eines laufenden Auswahlverfahrens kann die jeweilige Wählergruppe eine andere Person namhaft machen."

7. § 10 Abs. 7 und 8 lauten:

"(7) Bei der Begutachtung der Bewerberinnen oder Bewerber haben alle Mitglieder (Abs. 1 und Abs. 2) anwesend zu sein. Scheidet ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Bewerbungsunterlagen (§ 11 Abs. 2) bis zur Erstellung des Gutachtens ein Mitglied aus der Begutachtungskommission aus, ist anstelle dieses Mitglieds ein neues Mitglied durch die Landesamtsdirektorin oder den Landesamtsdirektor zu bestimmen und die Begutachtung insgesamt erneut durchzuführen.

(8) Ein Mitglied scheidet in folgenden Fällen aus der Begutachtungskommission aus:

1. mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens,

2. mit der (vorläufigen) Suspendierung,

3. mit der Außerdienststellung oder gänzlichen Dienstfreistellung,

4. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses,

5. mit einer Freistellung gemäß §§ 70a und 70b Oö. LBG oder § 25b Oö. LVBG,

6. mit der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,

7. wenn die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor ein Mitglied seiner Funktion enthebt. Der Landesamtsdirektor hat ein Mitglied seiner Funktion zu entheben, wenn Umstände hervorkommen, die einer sachgerechten Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben entgegenstehen."

8. § 11 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Die Begutachtungskommission hat die Bewerbungen nach den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 und den Kriterien des Abs. 1 zu prüfen. Den Mitgliedern der Begutachtungskommission ist jeweils eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen spätestens sieben Tage vor dem erstmaligen Zusammentreten der Begutachtungskommission zu übermitteln. Ergeben sich Änderungen der maßgeblichen Umstände, können bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor dem erstmaligen Zusammentreten der Begutachtungskommission Unterlagen nachgereicht werden. Die Sitzungen der Begutachtungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Bei der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber hat sich die Begutachtungskommission eines Punktesystems zu bedienen, welches eine Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse der einzelnen Kommissionsmitglieder gewährleistet. Waren am Auswahlverfahren Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 beteiligt, so ist je Bewerberin oder Bewerber der Durchschnitt der Bewertung der Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 und, soweit mehrere Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 bestellt wurden, der Durchschnitt der Bewertung der Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 zu errechnen. Unterschreitet bei einer Bewerberin oder bei einem Bewerber die errechnete niedrigere (durchschnittliche) Bewertung die höhere (durchschnittliche) Bewertung um mehr als 50 %, so ist die Funktion erneut auszuschreiben.

(4) Im Falle der neuerlichen Ausschreibung nach Abs. 3 dürfen Personen, die bereits Mitglieder der Begutachtungskommission des vorangegangenen Verfahrens waren, nicht erneut zu Mitgliedern der Begutachtungskommission bestellt werden."

9. § 11 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Gesamtbeurteilung wird auf Grund der Beurteilungen der einzelnen

Mitglieder erstellt. Auf Basis der Gesamtbeurteilung hat die Begutachtungskommission eine zu begründende Reihung vorzunehmen. Diese Reihungsliste samt Begründung sowie die übrigen Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber sind dem Landeshauptmann beziehungsweise der Landesamtsdirektorin oder dem Landesamtsdirektor innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden der Begutachtungskommission eingelangt sind, zur Entscheidung vorzulegen. Kommt innerhalb dieser Frist kein Gutachten zustande, kann die Bestellung ohne Bedachtnahme auf ein derartiges Gutachten erfolgen.

(6) Die Begutachtungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds nach § 10 Abs. 1 Z. 1. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig."

10. Die Bezeichnung von § 13 sowie die Abs. 1 bis 3 von § 13 lauten:

"§ 13

Ausschreibung; sinngemäße Geltung

(1) Der Bestellung der Leiterinnen und Leiter in oder von sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Landes hat nach Maßgabe dieses Abschnitts eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung und in anderen Medienwerken, zumindest aber in einer oberösterreichischen Tageszeitung voranzugehen; Letzteres kann auch in Form eines Hinweises auf die Ausschreibung in der Amtlichen Linzer Zeitung erfolgen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts B des II. Hauptstücks sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. anstelle des Landeshauptmanns bzw. der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors die Landesregierung zur Ernennung zuständig ist;

2. die für den jeweiligen Bereich zuständige Dienstnehmervertretung, soweit das Landes-Personalvertretungsgesetz nicht anzuwenden ist, Personen nach § 10 Abs. 3 Z. 3 namhaft machen kann.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Spezialfunktionen im künstlerischen Bereich von Landeskultureinrichtungen."

11. §§ 14 bis 17 entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen nach diesem Landesgesetz dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes laufende Auswahlverfahren nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2002 ist dieses Landesgesetz nicht anzuwenden.